

- c) Ziffer 84 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 11. Oktober 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
L i e t z

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Verzeichnis der Grenzübergangsstellen,
die gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung für den Verkehr
mit veterinärmedizinisch kontrollpflichtigen
Sendungen zugelassen sind, soweit in anderen
Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist**

1. Bad Schandau
2. Berlin-Schönefeld (Flughafen)
3. Berlin, Heinrich-Heine-Straße
4. Berlin, Marschallbrücke^{1) 3)}
5. Berlin, Britzer-Zweigkanal^{1) 3)}
6. Buchhorst^{1) 3)}
7. Cumlosen^{1) 3)}
8. Dreilinden^{1) 3)}
9. Drewitz (Autobahn)
10. Drewitz (Eisenbahn)
11. Eisenhüttenstadt^{1) 3)}
12. Frankfurt (Oder) (Autobahn)
13. Frankfurt (Oder) (Eisenbahn)
14. Gerstungen
15. Gutenfürst
16. Hennigsdorf^{1) 3)}
17. Hirschberg (Autobahn)
18. Hohensaaten^{1) 3)}
19. Horst³⁾
20. Kleinmachnow^{1) 3)}
21. Marienborn (Autobahn)
22. Marienborn (Eisenbahn)
23. Nedlitz^{1) 3)}
24. Oebisfelde
25. Rostock-Warnemünde
26. Rostock-Überseehafen
27. Saßnitz
28. Schöna^{1) 3)}
29. Schwanheide
30. Staaken
31. Stolpe (Autobahn)
32. Stralsund¹⁾
33. Wartha
34. Wismar¹⁾
35. Zarrentin (Autobahn)
36. Zinnwald

- 1) nicht zugelassen für den Güterverkehr mit Tieren
2) Die grenztierärztliche Abfertigung erfolgt nur montags bis freitags
in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr.
3) nur für die Durchfuhr zugelassen

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Veterinärhygienischen
Grenzüberwachungsverordnung
vom 11. Oktober 1984**

Aufgrund des § 14 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 11. Oktober 1984 GBl. I Nr. 29

- S. 327) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Tiere im Sinne der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung sind:

- a) Haustiere, einschließlich Bienen;
- b) Tiere in zoologischen Gärten, Tierparks, Tiergärten, Heimmattiergärten und Wildparks, Zirkusunternehmen und Schaustellungen;
- c) Wildtiere, einschließlich der im menschlichen Gewahrsam gehaltenen Tiere;
- d) Fische, soweit sie für die menschliche Ernährung bestimmt, zur Verarbeitung als Futtermittel oder zur Zucht und zum Besatz in fischereimäßig genutzten Binnen- und Küstengewässern vorgesehen sind;
- e) warmblütige Klein- und Heimtiere, die im menschlichen Gewahrsam gehalten werden.

Tieren gleichgestellt sind Bruteier sowie Sperma, Eizellen und Embryonen von Tieren.

(2) Güter im Sinne der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung sind:

1. tierische Erzeugnisse,
 - a) die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind, wie Fleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse, Knochen, Organe, Fett, Blut und Därme warmblütiger Tiere einschließlich Wild, Geflügel, Fische, Krusten- und Weichtiere und deren Zubereitungen, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Bienenhonig;
 - b) die zur Verfütterung an Tiere vorgesehen sind, wie Fleisch, Organe, Fett, Fleisch-, Tierkörper-, Blut-, Knochen- und Fischmehle, Milch und Milcherzeugnisse sowie Mischfutter, das eines oder mehrere der vorstehend genannten tierischen Erzeugnisse enthält;
2. tierische Rohstoffe, wie Häute, Felle, Wolle, Borsten, andere Tierhaare, Federn, Hörner, Hornschuhe, zur technischen Verwertung bestimmte Knochen, Fette, Organe sowie Teile und Zerkleinerungsprodukte dieser Rohstoffe;
3. Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, wie
 - a) lebende oder tote Tiere, abortierte Früchte oder Nachgeburten oder deren Teile, tierische Ausscheidungen, Jauche, Gülle und Dung,
 - b) mikrobiologische Kulturen oder sonstiges Material von Tierseuchenerregern,
 - c) Heu und Stroh,
 - d) gebrauchte Bienenwohnungen,
 - e) Gerätschaften, die zur Haltung, Pflege und Nutzung von Tieren verwendet werden, sowie getragene Arbeitsschutz- und Hygienekleidung,
 - f) Transportmittel, Tierunterkünfte oder Teile von ihnen, Verpackungsmaterial sowie Säcke und Planen, in denen Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft befördert oder mit denen sie abgedeckt wurden.

§ 2

Ein-, Aus- und Durchfuhr

(1) Die Ein- und Ausfuhr erfolgt durch

- a) volkseigene Außenhandelsbetriebe und Wirtschaftseinheiten mit Eigengeschäftstätigkeit;
- b) Staatsorgane und Betriebe, die Tiere und Güter auf dem Tauschwege, als Geschenk oder zur Teilnahme an Veranstaltungen ein- oder ausführen;
- c) Personen, die Tiere und Güter im Reise- und Touristenverkehr mitführen oder auf dem Tauschwege bzw. als Geschenk ein- oder ausführen (nachfolgend Einführende oder Ausführende genannt).